

Verordnung der Samtgemeinde Dörpen über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

Aufgrund der §§ 1, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S 347) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 21.09.1993 für das Gebiet der Samtgemeinde Dörpen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

1) An allen der Allgemeinheit zugänglichen Orten und auf Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. In Parkanlagen sind Hunde an einer geeigneten Leine zu führen.

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Wald- und Landschaftsgesetzes, nach denen Hunde im Wald und in der freien Landschaft in der Zeit vom 01.04. – 15.07. nur an der Leine geführt werden dürfen, bleiben unberührt.

2) Bissige Hunde müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen. Das gilt insbesondere für sogenannte „Kampfhunde“, wie Bullterrier, Tocas, Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American Staffordshire Terrier, Bandog, Pitt-Bullterrier und Kreuzungen mit diesen Hunderassen.

3) Verunreinigungen durch Hundekot oder Beschädigungen durch Hunde auf den den Fußgängern vorbehaltenen und anderen Fußgängern zur Nutzung überlassenen Flächen und Nebenanlagen müssen vom Hundeführer verhindert werden. Dennoch eingetretene Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Neben dem Hundeführer haftet für die Beseitigung auch der Hundehalter.

4) Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken und anderen zum Spielen und Liegen freigegebenen oder ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft

Dörpen, den 21.04.1994

gez. Unterschrift
Samtgemeindebürgermeister

gez. Unterschrift
Samtgemeindedirektor